

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

Die folgenden Informationen und Richtlinien sollen Ihnen als Hilfestellung für die Erarbeitung Ihres Manuskripts dienen.*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Zeitschriftenredaktion (Frau Stotz, Tel.: 0711/7385-270, E-Mail: b.stotz@boorberg.de) oder direkt an die Herstellungsabteilung (Frau Engel, Tel.: 0711/7385-278, E-Mail: u.engel@boorberg.de).

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Kooperation!

Inhalt

I. Allgemeine Hinweise.....	2
II. Struktur des Beitrags	3
1. Beitragstitel.....	3
2. Vorspann.....	3
3. Gliederung	3
4. Hervorhebungen im Text.....	3
5. Schaubilder	3
III. Formalia.....	4
1. Allgemeines.....	4
2. Fußnotentexte	4
3. Buchbesprechungen	6
4. Abkürzungen.....	7
5. Zitierweisen von Gerichten.....	9

* Diese Vorgaben gelten nicht für die Bayerischen Verwaltungsblätter (BayVBl.).

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

I. Allgemeine Hinweise

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise bei der Erstellung Ihres Manuskripts möglichst genau zu beachten, damit es in optimaler Weise für die technische Weiterverarbeitung im Satzbetrieb genutzt werden kann.

Bitte vermeiden Sie es, Ihren Beitrag in Word über die folgenden Vorgaben hinaus eigenständig zu formatieren (keine manuellen Umbrüche, Silbentrennung usw.). Die Darstellung des Textes, Schriftart und -größe sowie Überschriftengrößen und dergleichen werden vom Verlag festgelegt; von Ihrer Seite ist hier nichts weiter erforderlich. Ihr Beitrag sollte lediglich eine klare, auf Anhieb ersichtliche Struktur aufweisen.

Wichtiger Hinweis: Bitte vergessen Sie nicht, bei der Einreichung immer Ihre Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse anzugeben.

Zeichenbegrenzung: Beiträge für die Rubrik „Abhandlungen“ in den *Verwaltungsblättern* sollen einen Umfang von maximal 70.000 Zeichen (inkl. Fußnoten) aufweisen. Buchbesprechungen sollten eine Länge von 7.000 Zeichen nicht überschreiten. Für Textbeiträge zur Zeitschrift *apf* existieren je nach Rubrik spezifische Vorgaben, die Sie bitte dem hierfür vorgesehenen Hinweisdokument entnehmen.

Geschlechtergerechte Sprache: Die im Richard Boorberg Verlag erscheinenden Zeitschriften sind an die Erfordernisse der Rechtsprache gebunden, wie sie vor allem in Gesetzgebung und Rechtsprechung ihren Niederschlag finden. Aus diesem Grund – und in Anlehnung an die Empfehlungen des Rates der deutschen Rechtschreibung vom 26.03.2021 – werden die Verwendung von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen in den Zeitschriften des Verlags derzeit nicht praktiziert. Selbstverständlich zulässig sind jedoch Formen wie das substantivierte Partizip I („Studierende“) oder die Doppelnennung („Bürgerinnen und Bürger“), soweit der sachliche Zusammenhang oder das Interesse an einer besseren Lesbarkeit nicht den Gebrauch des sogenannten generischen Maskulinums nahelegt. In diesem Fall soll bei Abhandlungen eine erläuternde *-Fußnote in Gestalt einer „Generalklausel“ vorangestellt werden, aus der hervorgeht, dass die gewählte Form sämtliche Geschlechter (m/w/d) gleichberechtigt einschließt, z.B. mit folgendem Text: *„Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.“*

Fußnoten sind insgesamt sparsam zu verwenden und erfüllen im Regelfall nur eine Nachweisfunktion; von inhaltlichen Ausführungen ist dabei möglichst abzusehen (weitere Erläuterungen s. unten III.2).

Abkürzungen sind im Fließtext nach Möglichkeit zu vermeiden, in Fußnoten dagegen ausdrücklich erwünscht (weitere Erläuterungen und Beispiele s. unten III.4).

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

II. Struktur des Beitrags

1. Beitragstitel

Nach der Beitragsüberschrift sowie falls vorhanden dem Untertitel folgt in einer neuen Zeile der Autorenname mit Amts- oder Berufsbezeichnung und ggf. akademischen Graden sowie eine Ortsbezeichnung (anders jedoch bei Buchbesprechungen, s.u.).

Die Überschrift des Beitrags soll möglichst knapp und prägnant gehalten sein und im Regelfall keine Abkürzungen oder Vorschriften enthalten. Sie darf vor allem keinen vollständigen Satz (mit Prädikat) bilden.

Beispiele für Autorenangaben:

Von Prof. Dr. Willi Maurer, Düsseldorf

Von Prof. Lisa Müller, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, Bonn

Am Ende der Autorenangabe kann sich eine *-Fußnote anschließen mit weiteren Angaben zur dienstlichen Affiliation und ggf. einem „Disclaimer“, dass der Beitrag ausschließlich die Auffassung des Autors wiedergibt und nicht die seines Arbeitgebers oder Dienstherrn.

2. Vorspann

Den Beiträgen soll eine kurze Inhaltsangabe (max. 10–15 Zeilen) vorangestellt werden (nicht bei Buchbesprechungen).

3. Gliederung

Alle Abhandlungen/Aufsätze sollen systematisch durch aussagekräftige Zwischenüberschriften untergliedert werden. Bei der Gliederung sollten maximal vier Hierarchieebenen zum Einsatz kommen. Bei längeren Abhandlungen bietet sich die alphabetisch-numerische Kennzeichnung A., I., 1., a) an. Bei kürzeren Beiträgen genügt das Format I., 1., a).

4. Hervorhebungen im Text

Zur Hervorhebung im laufenden Text ist allenfalls sparsam *Kursivdruck* einzusetzen. Fette, gesperrte oder eingerahmte Passagen sind nicht zulässig. Wörtliche Zitate – ob lang oder kurz – werden nicht kursiviert.

5. Schaubilder

Der Einsatz von Schaubildern (Tabellen und grafische Darstellungen) soll möglichst sparsam erfolgen und nur der Erläuterung von Textinhalten dienen, ohne diese zu ersetzen. Im Fließtext sollte ein (nummerierter) Verweis auf das Schaubild enthalten sein, der den Zusammenhang verdeutlicht.

Beispiele für Verweis auf Schaubild:

Tab. 1, Abb. 1

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

III. Formalia

1. Allgemeines

- a) **Datumsangaben:** Achtstelliges Datumsformat mit führender Null (z. B. 01.03.2022) – auch bei Gesetzesbezeichnungen
- b) **Zahlen:**
 - bis zwölf ausschreiben (in Fußnoten: Ziffern)
 - Tausenderzahlen ohne Punkt abtrennen: z.B. 1 000
 - Glatte Zahlen ohne Nullstellen nach dem Komma: z.B. 200 m, nicht: 200,00 m
- c) **Normen:**
 - § oder Art., Abs., Satz, Nr., Halbs., Buchst. jeweils gefolgt von einem geschützten Leerzeichen (Strg+Umschalt+Leertaste): z.B. §9 Abs.°1 Satz°3 Nr.°4 Halbs.°2 EStG
 - „Abs.“ wird mit arabischen, nicht mit römischen Zahlen beziffert
 - §§ voranstellen: z.B. „§§ 80, 80 a“, auch „§§ 80 Abs. 5, 80 a). Aber: „§ 8 i. V. m. § 10“
 - Mehrere Absätze und Sätze mit „und“ bzw. „bis“ verbinden: „§§ 80, 80a Abs. 1 und 2 Satz 3, 98 Abs. 1 Satz 3 bis 6, 107, 110“
 - Gesetzesbezeichnungen im Fließtext werden bei der ersten Nennung ausgeschrieben, soweit sie im üblichen Sprachgebrauch nicht abgekürzt gesprochen werden (z.B. BGB, StGB, ZPO usw.) oder nicht in Verbindung mit einer Gesetzesangabe stehen; dahinter wird in Klammern die fortan verwendete, amtliche Abkürzung angefügt
- d) **Fußnotenverankerung** im Text grundsätzlich nach dem abschließenden Satzzeichen; es sei denn, die Fußnote bezieht sich nur auf einen Begriff oder einen erkennbar abgegrenzten Teilsatz
- e) **Zeitschriften**, die mit einem Kleinbuchstaben enden, werden mit einem Punkt abgekürzt: SächsVBl.; aber: VBIBW
- f) **Autorenamen** im Fließtext und in den Fußnoten *kursiv*; nur bei verwechslungsfähigen Autorennamen darf zudem der Vorname in abgekürzter Form bei Literaturangaben mitgenannt werden
- g) **Gerichte** werden im Fließtext bei ihrer erstmaligen Nennung mit ihrer vollständigen Bezeichnung ausgeschrieben; dahinter wird in Klammern die fortan verwendete Abkürzung angefügt

2. Fußnotentexte

- a) **Allgemeines:**
 - Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und schließen mit einem Punkt. Sie dienen vor allem zu Verweiszwecken.

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

- Bei Angabe von mehreren Verweisen innerhalb einer Fußnote werden diese mit einem Strichpunkt/Semikolon voneinander abgetrennt
 - Keine Nennung von Verlagsname und -ort bei Literaturangaben
- b) **Autoren:**
- Autoren immer *kursiv* und in aller Regel ohne Vorname; nur bei Verwechslungsgefahr darf dieser in abgekürzter Form genannt werden
 - Mehrere Autoren mit Schrägstrich und ohne vor- oder nachgestelltes Leerzeichen; Doppelnamen mit Bindestrich: *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke*
 - Herausgeber von Sammelbänden, Kommentarwerken usw. werden nicht kursiviert; es sei denn, diese stehen für sich alleine (d. h. ohne gleichzeitige Angabe eines Bearbeiters oder Beitragsautors)
- c) **Verweise:**
- **Monografien:** *Autor*, Titel, (ggf. Auflagen-Nr.) Jahr, ggf. Seitenzahl: „*Schreiber*, Sachenrecht, 8. Aufl. 2022, S. 125“ (mit „S.“)
 - **Zeitschriftenbeiträge:** *Autor*, Zeitschriftentitel abgekürzt, Jahr, Anfangsseite, ggf. Seitenzahl Zitatstelle: „*Nachbaur*, VBIBW 2022, 485, 488“ (ohne „S.“)
Der Titel des Zeitschriftenbeitrags wird nicht genannt.
 - **Entscheidungen in Sammlungen:** Sammlungskürzel, Bandnummer, Anfangsseite, ggf. Seitenzahl Zitatstelle: „BVerwGE 80, 311, 315“ (ohne „S.“)
 - **Normen:** Soweit im Einzelfall erforderlich, mit Gesetz-/Amtsblattabkürzung, ggf. Bandzahl, Seitenangabe (mit „S.“ nach Komma); Jahreszahl nur anführen, wenn Veröffentlichungsdatum und Erlassdatum nicht übereinstimmen: „BGBI. I, S. 2354“ oder „BGBI. I 2020, S. 1004“
 - **Beiträge in Sammelbänden/Festschriften usw.:** *Autor*, Beitragstitel, in: Herausgeber (Hrsg.), Titel des Bandes, (ggf. Auflagen-Nr.) Jahr, S. Seitenangabe:
„*Kukk*, Berufung, in: Quaas/Zuck/Funke-Kaiser (Hrsg.), Prozesse in Verwaltungssachen, 3. Aufl. 2018, S. 800“ (mit „S.“)
„*Meissner/Leibold*, Compliance als Teil einer Good-Governance-Strategie für die öffentliche Hand, in: Dürrschmidt/Majer/Noak (Hrsg.), Jahrbuch des Instituts für Angewandte Forschung 2022 (FS Hopp), 2022“
- Wird auf einen Beitrag als Ganzes verwiesen, entfällt die Seitenangabe. Wird auf den gesamten Band und nicht nur auf einen einzelnen Beitrag verwiesen, entspricht die Zitation der für Monografien.

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

- **Rechtsprechung:** immer mit Entscheidungsdatum und Nennung des Aktenzeichens – auch bei aus Sammlungen oder Zeitschriften zitierten Entscheidungen; Feinzitate mit Komma anschließen:
„BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 – BVerfGE 7, 198“ oder
„BVerwG, Urt. v. 23.05.2023 – 4 CN 10.21 – VBIBW 2024, 56, 58“
Bei ohne weitere Fundstelle zitierten Entscheidungen nur das Aktenzeichen in Halbgeviertstrichen ohne Komma nach dem Datum:
„OVG NRW, Urt. v. 19.09.2009 – 7 D 96/06.NE –“
- **Kommentare:** *Bearbeiter*, Kurztitel, (ggf. Auflage/Erg.-Lfg.) Jahr, § (ggf. mit vorangestellter Gesetzesbezeichnung, falls ≠ Titel) Rn. (kein Komma vor Rn.):
„Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 49 Rn. 12“
Bei Kommentarwerken mit mehreren Autoren/Herausgebern:
„Müller, in: Thomas/Putzo, ZPO, 43. Aufl. 2022, FamFG § 4 Rn. 8“
- **Kurzformverweise auf vorherige Fußnoten:** Bei mehrmaligem Zitieren innerhalb eines Beitrages ab dem zweiten Zitat nur noch in Kurzform mit Autorenname, Verweis auf die ursprüngliche Zitatfußnote und Angabe der referenzierten Stelle:
„Maier (Fn. 3), § 4 Abs. 1 EStG Rn. 15“
Die Angabe „a. a. O.“ kommt nur ausnahmsweise bei direkt aufeinanderfolgenden Verweisen auf Gerichtsentscheidungen zum Einsatz und wird in allen anderen Fällen nicht verwendet.
- **Randnummernverweise:** Abkürzung „Rn.“ (mit Festausschluss)
- **Nicht zulässig** sind die folgenden Verweise:
„aaO“ (siehe aber oben zu „a.a.O.“), „ders.“, „dies.“, „ebd.“, „o.a.“, „o.g.“, „u.g.“

3. Buchbesprechungen

- a) Überschrift: Bibliografische Vollangabe zum rezensierten Titel
 - Vollständiger Autorenname [ggf. Zusatz „(Hrsg.)“], **Titel. Untertitel**, (ggf. Auflagennummer, falls >1), Verlagsname, Verlagsort Jahr, Seitenzahl („Seiten“ ausgeschrieben), Preis (€-Zeichen vorangestellt).
„Michael Quaas/Rüdiger Zuck/Michael Funke-Kaiser (Hrsg.), **Prozesse in Verwaltungssachen**, 3. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2018, 1120 Seiten, € 128,-.“
- b) Alle Angaben zum Rezensenten (Vor- und Nachname, ggf. Dienst- oder Berufsbezeichnung, Ort) in *Kursivschrift* am Ende des Beitrags

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

4. Abkürzungen

Grundsätzlich gilt: Im **Fließtext** sind die nachfolgend aufgelisteten Abkürzungen in der Regel zu vermeiden, in **Fußnoten** oder bei **Normangaben** dagegen sind sie ausdrücklich erwünscht. Am Beginn eines grammatikalisch vollständigen Satzes (\neq Normzitat usw.) wird grundsätzlich nicht abgekürzt; Ausnahme: „Vgl.“.

Zeichenerklärung:

° = Festausschluss/geschütztes Leerzeichen (Strg+Umschalt+Leertaste)

_ = Gewöhnlicher Wortzwischenraum (Leertaste)

Erklärung	Abkürzung (mit Bsp.)
Absatz	Abs.°5 (bei Normangaben, sonst im Fließtext ausschreiben)
Abschnitt	Abschn.°5 (bei Normangaben, sonst im Fließtext ausschreiben)
Aktenzeichen	Az. (nur in Fußnoten und Klammern)
alte/neue Fassung	a.°F. / n.°F.
Alternative	Alt. (bei Normangaben, sonst im Fließtext ausschreiben)
am angegebenen Ort	a.°a.°O.
Amtsblatt	ABl.
anderer Ansicht	a.°A.
Anmerkung	Anm. (nur in Fußnoten)
Auflage	Aufl.
Artikel	Art.°5 (bei Normangaben, sonst im Fließtext ausschreiben)
beispielsweise	bspw. (nur in Fußnoten)
Beschluss vom	Beschl.°v. (nur in Fußnoten und Klammern)
beziehungsweise	bzw.
bezüglich	bzgl. (nur in Fußnoten)

Erklärung	Abkürzung (mit Bsp.)
Buchstabe	Buchst.°a (bei Normangaben, sonst im Fließtext ausschreiben)
Bundesanzeiger	BAnz
Bundesgesetzblatt	BGBL.
Bundestagsdrucksache	BT-Drs._
circa	ca._5
das heißt	d.°h.
einschließlich	einschl.
et cetera	etc.
Erläuterungen	Erl. (nur in Fußnoten)
Euro	5°€ (nach Ziffern, im Fließtext ausschreiben)
eventuell	evtl.
folgende / fortfolgende	5°f. / 5°ff.
Fußnote	Fn.
gegebenenfalls	ggf.
Gemeinsames Amtsblatt	GABL.

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

Erklärung	Abkürzung (mit Bsp.)
gemäß	gem._§/Art. (nur bei Normangaben; nicht am Satzanfang)
Gesetzblatt	GBL.
Gesetz- und Verordnungsblatt	GVBl./GVOBl. (Abk. je nach Bundesland)
Grad Celsius	5°C
Halbsatz	Halbs.°2
Herausgeber	Hrsg.
herrschende Meinung	h.°M.
im Sinne von/des	i.°S.°v. / i.°S.°d. (nur in Kombination mit Normangaben)
in der Fassung	i.°d.°F.
in Höhe von/des	i.°H.°v. / i.°H.°d. (nur in Kombination mit Zahlen etc.)
in Verbindung mit	i.°V.°m. (nur in Kombination mit Normangaben)
Landtagsdrucksache	LT-Drs._
laut	lt.
maximal	max._ (vor Ziffern)
Milliarde/n	5°Mrd.
Million/en	5°Mio.
mit Anmerkung	m.°Anm. (nur in Fußnoten)
mindestens	mind._ (vor Ziffern)
mit weiteren Nachweisen	m.°w.°N.
Nummer/n	Nr.°5 / Nr.°5_bis_6 (auch Plural)
Promille	5°‰ (nach Ziffern)
Prozent	5°% (nach Ziffern)
Quadratmeter/Kubikmeter	m ² / m ³

Erklärung	Abkürzung (mit Bsp.)
Randnummer	Rn.
Richtlinie	RL 89/391/EWG (nur bei Normangaben)
rund	rd._5 (vor Ziffern)
Satz	Satz°5 (wird nicht abgekürzt; auch Plural!)
Seite	S.°5
siehe	siehe (wird nicht abgekürzt)
so genannte/r	sog.
Staatsanzeiger	StAnz.
ständige Rechtsprechung	st.°Rspr.
und dergleichen	u.°dgl. (nur in Fußnoten)
und so weiter	usw.
und vieles andere	u.°v.°a. (nur in Fußnoten)
und vieles mehr	u.°v.°m. (nur in Fußnoten)
und/oder Ähnliches	u.°Ä. / o.°Ä. (nur in Fußnoten)
unter anderem	u.°a. (nur in Fußnoten)
unter Umständen	u.°U. (nur in Fußnoten)
Urteil vom	Urt.°v. (nur in Fußnoten und Klammern)
vergleiche	vgl. (nur in Fußnoten)
Ziffer	Ziff.°5 (bei Normangaben immer „Nr.“)
zum Beispiel	z.°B.
zum Teil	z.°T. (nur in Fußnoten)
zurzeit	zzt. (nur in Fußnoten)
zuzüglich	zzgl. (nur in Fußnoten)

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

5. Zitierweisen von Gerichten

Europäische Gerichte

Zitierweise	Abkürzung
Europäischer Gerichtshof	EuGH
Gericht der Europäischen Union (ehemals Gericht Erster Instanz)	EuG
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	EGMR

Bundesgerichte; andere nicht länderspezifische Institutionen

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Bundesministerium der Justiz	BMJ
Bundesverfassungsgericht	BVerfG
Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	GmS-OGB
Bundesgerichtshof	BGH
Bundesverwaltungsgericht	BVerwG
Bundesfinanzhof	BFH
Bundesarbeitsgericht	BAG
Bundessozialgericht	BSG
Bundespatentgericht	BPatG
Bundesdisziplinargericht (zum 31.12.2003 aufgelöst)	BDiG

Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (ab 04.12.2014)	VerfGH BW
Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (bis 03.12.2014)	StGH BW
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg	VGH BW
Oberlandesgericht Karlsruhe	OLG Karlsruhe
Oberlandesgericht Stuttgart	OLG Stuttgart
Landessozialgericht Baden-Württemberg	LSG BW
Finanzgericht Baden-Württemberg	FG BW
Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg	LAG BW

Bayern

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Bayerischer Verfassungsgerichtshof	BayVerfGH
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	BayVGH

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

Bayerisches Oberstes Landesgericht (bis 30.06.2006, wieder ab 15.09.2018)	BayObLG
Oberlandesgericht Bamberg	OLG Bamberg
Oberlandesgericht München	OLG München
Oberlandesgericht Nürnberg	OLG Nürnberg
Bayerisches Landessozialgericht	BayLSG
Finanzgericht München	FG München
Finanzgericht Nürnberg	FG Nürnberg
Landesarbeitsgericht München	LAG München

Berlin

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin	BerlVerfGH
Oberverwaltungsgericht Berlin (alt) Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (neu; seit 01.07.2005)	OVG Berlin OVG Berlin-Brandenburg
Kammergericht Berlin	KG
Landessozialgericht Berlin (alt) Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (neu; seit 01.07.2005)	LSG Berlin LSG Berlin-Brandenburg
Finanzgericht Berlin (alt) Finanzgericht Berlin-Brandenburg (neu; seit 01.01.2007)	FG Berlin FG Berlin-Brandenburg
Landesarbeitsgericht des Landes Berlin (alt) Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (neu; seit 01.01.2007)	LAG Berlin LAG Berlin-Brandenburg

Brandenburg

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg	BbgVerfG
Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg (alt) Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (neu; seit 01.07.2005)	OVG Bbg OVG Berlin-Brandenburg
Brandenburgisches Oberlandesgericht	OLG Brandenburg
Landessozialgericht für das Land Brandenburg (alt) Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (neu; seit 01.07.2005)	LSG Bbg LSG Berlin-Brandenburg
Finanzgericht des Landes Brandenburg (alt) Finanzgericht Berlin-Brandenburg (neu; seit 01.01.2007)	FG Bbg FG Berlin-Brandenburg
Landesarbeitsgericht Brandenburg (alt) Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (neu; seit 01.01.2007)	LAG Bbg LAG Berlin-Brandenburg

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren
zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen
für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

Bremen

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen	StGH Bremen
Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen	OVG Bremen
Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen	OLG Bremen
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	LSG Niedersachsen-Bremen
Finanzgericht Bremen	FG Bremen
Landesarbeitsgericht Bremen	LAG Bremen

Hamburg

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Hamburgisches Verfassungsgericht	HVerfG
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	OVG Hamburg
Hanseatisches Oberlandesgericht	OLG Hamburg
Landessozialgericht Hamburg	LSG Hamburg
Finanzgericht Hamburg	FG Hamburg
Landesarbeitsgericht Hamburg	LAG Hamburg

Hessen

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Staatsgerichtshof des Landes Hessen	HessStGH
Hessischer Verwaltungsgerichtshof	HessVGH
Oberlandesgericht Frankfurt am Main	OLG Frankfurt/M.
Hessisches Landessozialgericht	HessLSG
Hessisches Finanzgericht	HessFG
Hessisches Landesarbeitsgericht	HessLAG

Mecklenburg-Vorpommern

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern	MVVerfG
Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern	OVG MV
Oberlandesgericht Rostock	OLG Rostock
Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern	LSG MV
Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern	FG MV
Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern	LAG MV

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

Niedersachsen

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Niedersächsischer Staatsgerichtshof	NdsStGH
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	NdsOVG
Oberlandesgericht Braunschweig	OLG Braunschweig
Oberlandesgericht Celle	OLG Celle
Oberlandesgericht Oldenburg	OLG Oldenburg
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	LSG Niedersachsen-Bremen
Niedersächsisches Finanzgericht	NdsFG
Landesarbeitsgericht Niedersachsen	NdsLAG

Nordrhein-Westfalen

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen	VerfGH NRW
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	OVG NRW
Oberlandesgericht Düsseldorf	OLG Düsseldorf
Oberlandesgericht Hamm	OLG Hamm
Oberlandesgericht Köln	OLG Köln
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen	LSG NRW
Finanzgericht Düsseldorf	FG Düsseldorf
Finanzgericht Köln	FG Köln
Finanzgericht Münster	FG Münster
Landesarbeitsgericht Düsseldorf	LAG Düsseldorf
Landesarbeitsgericht Hamm	LAG Hamm
Landesarbeitsgericht Köln	LAG Köln

Rheinland-Pfalz

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz	VerfGH Rh.-Pf.
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz	OVG Rh.-Pf.
Oberlandesgericht Koblenz	OLG Koblenz
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken	OLG Zweibrücken
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz	LSG Rh.-Pf.
Finanzgericht Rheinland-Pfalz	FG Rh.-Pf.
Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz	LAG Rh.-Pf.

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren
 zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen
 für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

Saarland

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Verfassungsgerichtshof des Saarlandes	VerfGH Saarland
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	OVG Saarland
Saarländisches Oberlandesgericht	OLG Saarbrücken
Landessozialgericht für das Saarland	LSG Saarland
Finanzgericht des Saarlandes	FG Saarland
Landesarbeitsgericht Saarland	LAG Saarland

Sachsen

Offizielle Schreibweise:	Abkürzung
Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen	SächsVerfGH
Sächsisches Oberverwaltungsgericht	SächsOVG
Oberlandesgericht Dresden	OLG Dresden
Sächsisches Landessozialgericht	SächsLSG
Sächsisches Finanzgericht	SächsFG
Sächsisches Landesarbeitsgericht	SächsLAG

Sachsen-Anhalt

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt	LVerfG LSA
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt	OVG LSA
Oberlandesgericht Naumburg	OLG Naumburg
Landessozialgericht Sachsen-Anhalt	LSG LSA
Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt	FG LSA
Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt	LAG LSA

Schleswig-Holstein

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Schleswig-Holsteinisches Landesverfassungsgericht	LVerfG Schl.-H.
Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht	OVG Schl.-H.
Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht	OLG Schleswig
Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht	LSG Schl.-H.
Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht	FG Schl.-H.
Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein	LAG Schl.-H.

Hinweise und Abkürzungen für Autorinnen und Autoren
zur strukturellen und formalen Gestaltung von Zeitschriftenbeiträgen
für „Verwaltungsblätter“ und „apf“

Thüringen

Offizielle Schreibweise	Abkürzung
Thüringer Verfassungsgerichtshof	ThürVerfGH
Thüringer Oberverwaltungsgericht	ThürOVG
Thüringer Oberlandesgericht	OLG Jena
Thüringer Landessozialgericht	ThürLSG
Thüringer Finanzgericht	ThürFG
Thüringer Landesarbeitsgericht	ThürLAG